



Brüssel, den 30. Juni 2015
(OR. en)

10403/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0138 (NLE)

COASI 87
ASIE 33
ELARG 36

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 26. Juni 2015

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2015) 312 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss - im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten - eines Protokolls zum Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 312 final.

Anl.: COM(2015) 312 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.6.2015
COM(2015) 312 final

2015/0138 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss - im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten -
eines Protokolls zum Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren
Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits zur Berücksichtigung
des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Gemäß der Akte über den Beitritt der Republik Kroatien tritt Kroatien im Wege von Protokollen allen internationalen Übereinkommen bei, die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet oder geschlossen wurden.

Das Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 10. Mai 2010 unterzeichnet.

Im Anschluss an den Beschluss des Rates vom [...] über die Unterzeichnung eines Protokolls zu dem Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (im Folgenden „Protokoll“) zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union wurde das Protokoll am [...] gemeinsam mit dem Vertreter der Republik Korea [...] unterzeichnet.

Aufgrund dessen wird folgender Vorschlag vorgelegt:

- (i) Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Im Anschluss an die Unterzeichnung des Protokolls legt die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Die Kommission ersucht den Rat, den Abschluss - im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten - des Protokolls zum Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union zu genehmigen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss - im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten - eines Protokolls zum Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 207 und 212 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Republik Kroatien, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 6 Absatz 2 der Beitrittsakte wird der Beitritt Kroatiens zum Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits in einem Protokoll zu diesem Abkommen geregelt. Dazu ist ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen, nach dem das Protokoll von dem Rat, der im Namen der Mitgliedstaaten handelt und einstimmig beschließt, und von den betreffenden Drittstaaten geschlossen wird.
- (2) Am 14. September 2012 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen mit den betreffenden Drittstaaten aufzunehmen. Die Verhandlungen mit der Republik Korea wurden erfolgreich abgeschlossen und das Protokoll wurde am [...] in [...] im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten unterzeichnet.
- (3) Das Protokoll ist daher zu genehmigen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Das Protokoll zum Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union wird im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten genehmigt.

- (2) Der Wortlaut des Protokolls ist dem Beschluss über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens¹ beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten die Notifizierung nach Artikel 4 Absatz 1 des Protokolls vorzunehmen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft. Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

¹ ABl. L [...] vom [...], S. [...].